



Schachtanlage Asse II – Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen zur Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511
Feststellung der UVP-Pflicht

1. Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Vorhaben „Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV zur Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511“ nicht erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Strahlenschutzgesetz (bisher § 7 StrlSchV) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

2. Begründung

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) plant die Stilllegung der Schachtanlage Asse II, die sich ca. 1,3 km nördlich der Ortschaft Remlingen im Landkreis Wolfenbüttel befindet. In dem ehemaligen Salzbergwerk wurden vom damaligen Betreiber, der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH, schwach- bis mittelradioaktive Abfälle auf Basis bergrechtlicher Genehmigungen eingelagert. Seit 2009 steht die Anlage unter Atomrecht. Die Rückholung der radioaktiven Abfälle ist seit 2013 gesetzlicher Auftrag nach § 57b Atomgesetz (AtG). In diesem Zusammenhang ist eine fernhantierte Befahrung der Einlage-

rungskammer 8a/511, welche die mittelradioaktiven Abfälle enthält (MAW-Kammer), geplant. Der Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV zur Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511, Die Schachanlage Asse II ist nach § 57b Abs. 1 AtG wie ein Endlager zu behandeln und unterliegt damit grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 Ziffer 11.2 UVPG. Eine UVP wurde bislang nicht durchgeführt.

Übergeordneter Zweck aller Teilvorhaben am Standort der Schachanlage Asse II ist die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 57b AtG. Es ist daher nicht ausreichend, den Begriff des Vorhabens an einzelne Genehmigungsanträge (Genehmigungsverfahren) zu knüpfen. Der Antrag auf Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV zur Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511 vom 14.09.2018, ergänzt durch Schreiben vom 17.02.2020, ist kein eigenständiges Vorhaben. Es handelt sich um eine Änderung des Genehmigungsbescheids für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 08.07.2010 bzw. des Vorhabens Schachanlage Asse II. Bei Änderungsvorhaben ist zu differenzieren, ob für das Vorhaben, das geändert werden soll, bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Ist dies der Fall, bestimmt sich die Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG. Falls für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, folgt die Pflicht zur Vorprüfung des Änderungsvorhabens aus § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG. Für das Vorhaben Schachanlage Asse II wurde bislang keine UVP durchgeführt, so dass nach § 9 Abs. 3 S. 1 UVPG für dieses Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Vorprüfung gemäß Anlage 1 Ziffer 11.2 UVPG besteht.

Die seitens der BGE vorgelegte Unterlage „Prüfkatalog (nach Anlage 2 und 3 UVPG) für die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer, Stand vom 26.03.2020, KZL: 9A/28000000/-/-/-/UBC/BT /0005/00“ enthält die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG.

Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung die folgenden Unterlagen bzw. die Ergebnisse der bisher durchgeführten UVP-Vorprüfungen herangezogen, die ergeben haben, dass die bisher genehmigten Änderungen des Vorhabens nicht UVP-pflichtig waren:

- MU (2010): Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 08.07.2010,

- MU (2011): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Faktenerhebung Schritt 1, Stand 21.04.2011,
- MU (2011): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 2/2011 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 20.09.2011,
- MU (2015): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2015 – Übertägiger Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 04.12.2015,
- MU (2016): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2016 – Entfall des Einsatzes von Aktivkohle im radiologischen Filter und der Präventivinertisierung des radiologischen Filters gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Stand 11.03.2016,
- MU (2016): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 2/2016 – Ertüchtigung des Probenentnahmesystems im Fortluftstrom gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 22.03.2016.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 zum UVPG geprüft und bewertet.

2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens (Nr. 1a) Anlage 2 UVPG

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien in den Jahren 2016 und 2017 an der Filterstufe der MAW-Kammer zweimal erhöhte Ortsdosisleistungen (ODL) gemessen worden. Ursache hierfür sei eine Beladung der Filter mit radioaktiven Aerosolpartikeln. Die Ursache der Freisetzungen solle durch eine fernhantierte Befahrung und Inspektion der MAW-Kammer geklärt werden. Hierfür sei vorgesehen, über bereits vorhandene und verschlossene Bohrungen mittels fernhantierter Geräte (z. B. Kameras) Informationen über den Zustand der Firste, Fasskegel und Sohle sowie zu ODL und Atmosphärenzusammensetzung in der Kammer zu bekommen. Das Vorhaben sei dabei strikt auf Tätigkeiten unter Tage beschränkt. Zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen soll die vorhandene Infrastruktur genutzt werden

2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können (Nr. 1b) Anlage 2 UVPG)

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die beantragten untertägigen Tätigkeiten nicht betroffen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern seien ebenfalls nicht betroffen. Schutzgebiete seien ebenfalls nicht betroffen.

2.1.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter (Nr. 1c) Anlage 2 UVPG)

Durch die beantragte fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer seien gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin keine Schutzgüter betroffen. Daher seien keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgütern (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen seien nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen der fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer erfolgt nachfolgend entsprechend der Anlage 3 zum UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sind zur Durchführung der Vorprüfung geeignet.

2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Nr. 1.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Beantragt ist die Erweiterung des im Bescheid 1/2010 genehmigten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen zur fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sollen hierzu vorhandene und bereits verschlossene Bohrungen zwischen der MAW-Kammer auf der 511-m-Sohle und der darüber liegenden Beschickungskammer auf der 490-m-Sohle vorübergehend geöffnet werden. Durch diese Bohrungen sollen mittels fernhantierter Geräte (z. B. Kameras) Informationen über den Zustand der Firste, Fasskegel und Sohle sowie zu ODL und Atmosphärenzusammensetzung in der Kammer gewonnen werden. Die im Rahmen des Änderungsvorhabens geplanten Tätigkeiten beschränken sich auf das Grubengebäude der Schachanlage

Asse II. Eine Erhöhung der im Bescheid 1/2010 genehmigten Umgangsaktivität ist nicht beantragt, da im Rahmen dieses Änderungsvorhabens nur die Handhabung von Aerosolproben und ggf. vorhandenen Kontaminationen auf Messgeräten geplant ist. Es soll die bestehende Infrastruktur genutzt werden.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Angaben geben keinen Anlass zu der Annahme, dass auf Grund der Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens neue bzw. geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Nr. 1.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ist für den beantragten Umgang ein Zusammenwirken nur mit solchen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten zu erwarten, die ebenfalls dem Gesamtvorhaben Asse II zuzurechnen sind. Bis 2019 wurden insgesamt sechs Genehmigungen nach § 7 StrlSchV (a. F.) bzw. § 9 AtG erteilt. Die im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren durchgeführten UVP-Vorprüfungen kamen jeweils zu dem Ergebnis, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG zu erwarten sind.

Bewertung: Ein mögliches Zusammenwirken des Änderungsvorhabens ergibt sich nur mit anderen bereits genehmigten Anlagen bzw. Tätigkeiten am Standort und innerhalb des Gesamtvorhabens Asse II. Aus den Angaben der Vorhabenträgerin ergeben sich keine Hinweise, auf ein mögliches Zusammenwirken der fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die im Rahmen des Änderungsvorhabens geplanten Tätigkeiten beschränken sich auf den untertägigen Umgang im Grubengebäude der Schachanlage Asse II. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nicht geplant.

Bewertung: Auf Grund von Art und Umfang des beantragten untertägigen Umgangs sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 1.4 Anlage 3 UVPG)

2.5.1 Radioaktive Abfälle und Reststoffe

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin werden anfallende radioaktive Reststoffe und Abfälle wie z. B. Wischtücher oder Dekontaminationsmaterial im Rahmen des genehmigten Umgangs behandelt und entsorgt. Es ist geplant, ggf. nach erfolgter Freigabe gemäß §§ 31 ff. StrlSchV Reststoffe außerhalb der Schachtanlage Asse II zu entsorgen.

Bewertung: Insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens, sind durch die anfallenden radioaktiven Abfälle und Reststoffe sowie den Umgang mit selbigen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.5.2 Konventionelle Abfälle

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin fallen im durch das Änderungsvorhaben konventionelle Abfälle und Abwässer (gewerbliche Siedlungsabfälle, Sanitärbereiche) im Rahmen des normalen Grubenbetriebs an. Diese sollen ordnungsgemäß entsorgt werden sollen.

Bewertung: Insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens ergibt die überschlägige Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch anfallende konventionelle Abfälle bzw. Abwässer nicht zu erwarten sind.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 UVPG)

2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin kommt es durch die beantragten Tätigkeiten zu keinen zusätzlichen Emissionen konventioneller Luftschadstoffe.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

2.6.2 Emission von Schall

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Schallemissionen zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten untätigen Umgangs, nicht zu erwarten.

2.6.3 Emission von Erschütterungen

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die beantragten untätigen Tätigkeiten keine Erschütterungen zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Erschütterungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.6.4 Emission von Licht

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sind keine Lichtemissionen zusätzlich zu der bereits auf dem Gelände der Schachanlage Asse II vorhandenen Beleuchtung zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Licht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.6.5 Emission von Wärme

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin kommt es durch die Befahrung der MAW-Kammer zu keinen Emissionen von Abwärme.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Wärme, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.6.6 Gefahrstoffe

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin erfolgt der Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen des normalen Grubenbetriebs unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen und der gefahrstoffspezifischen Betriebsanweisungen. Für den beantragten Umgang sollen keine zusätzlichen Gefahrstoffe verwendet werden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Verwendung von Gefahrstoffen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.6.7 Raumwirkung

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin hat das Änderungsvorhaben keine Auswirkungen auf die Raumwirkung der Schachanlage Asse II.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Störfallsicherheit des mit Bescheid 1/2010 genehmigten und mit dem hier gegenständlichen Antrag zu ändernden Umgangs wurde nachgewiesen. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wurde durch die ununterbrochene Absaugung und Filtrierung der Abwetter aus der MAW-Kammer ausreichende Vorsorge getroffen, um eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge lokaler gebirgsmechanischer Einwirkungen zu vermeiden. Bei der fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer werden die Abwetter weiter un-

unterbrochen abgesaugt und gefiltert. Bei einem Ausfall der Absaugung ist das unverzügliche Verschließen der MAW-Kammer vorgesehen. Hierfür werden bewährte Mittel vorgehalten und der atomrechtlichen Aufsicht unterliegende Maßnahmen geplant.

Höhere mechanische Belastungen der Abfallgebinde sind gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin durch die geplante fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer nicht zu unterstellen. Die Einwirkungen durch Löser- und Firstfall sind weiterhin als abdeckendes Ereignis anzusehen. Für diese wurde nachgewiesen, dass ausreichende Vorsorge zur Vermeidung der Freisetzung radioaktiver Stoffe in die befahrbaren Grubenbaue oder die Umgebung der Schachanlage Asse II getroffen wurde.

Bewertung: Eine durch Störfälle oder Unfälle bedingte Freisetzung radioaktiver Stoffe, die zu einer Strahlenexposition in der Umgebung der Schachanlage Asse II führen kann, welche als erheblich einzustufen wäre, ist nicht anzunehmen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen oder Unfällen sowie weitere verwendete Stoffe oder Technologien, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben daher nicht zu erwarten.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 1.6.2. Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Weder das Gesamtvorhaben Schachanlage Asse II noch das beantragte Änderungsvorhaben unterliegen der Störfallverordnung. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG sind am Standort nicht vorhanden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. § 2 Abs. 7 Störfall-Verordnung bzw. benachbarte Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ist auf Grund des beantragten untertägigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen mit keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. Das Unfallrisiko wird, bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften, als gering eingeschätzt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird durch die Absaugung und Filterung der Abwetter der MAW-Kammer ausreichend Vorsorge getroffen, um eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in die befahrbaren Grubenbaue oder die Umgebung der Schachtanlage Asse II zu verhindern. Dies wird durch die Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II kontrolliert.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Freisetzung radioaktiver Stoffe, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben insbesondere auf Grund von Art und Umfang des beantragten Umgangs sowie der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.10 Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Schachtanlage Asse II liegt auf dem bewaldeten Höhenzug der Asse mit einer Ausdehnung von ca. 8 km in Längs- und bis zu 2 km in Querrichtung sowie einer durchschnittlichen Höhe von ca. 200 m Normalhöhennull. Im regionalen Raumordnungsprogramm ist der Standort als Endlager-Forschungsbergwerk Asse ausgewiesen. Die Nutzung des Geländes erfolgt für den Offenhaltungsbetrieb und zur Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle. Das Änderungsvorhaben Befahrung der MAW-Kammer wird im bestehenden Grubengebäude unter Tage umgesetzt.

Bewertung: Aus der Nutzung des Schachanlage Asse II umgebenden Gebietes ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien - Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sollen für das Änderungsvorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich auf dem Standort der Schachanlage Asse II keine Altlasten im Boden. Nördlich der Schachanlage Asse II liegen zwei Altablagerungen Nr. 1584014010 und 1584014011. Eine Veränderung des bestehenden, durch den Asse-Höhenzug geprägten Landschaftsbildes ist nach den Angaben der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Auf dem Standort befinden sich keine Gewässer, das nächstgelegene Stillgewässer ist ca. 700 m entfernt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin bestehen auf dem Anlagengelände keine Habitate für geschützte Tier- oder Pflanzenarten, da es weitgehend versiegelt ist und die zugehörigen Grünflächen regelmäßig gemäht werden. Ein Einfluss des Änderungsvorhabens auf das Klima ist nicht zu erwarten.

Bewertung: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien - Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG)

Entsprechend der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Bewertungen ergeben sich im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichti-

gung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Standortes der Schachtanlage Asse II befindet sich das FFH-Gebiet 3829-301 Asse (Natura 2000-Gebiet). Dieses umschließt fast das gesamte Gelände der Schachtanlage Asse II. Eine Neuversiegelung von Flächen oder zusätzliche Emissionen, insbesondere von Schall oder Licht, werden durch die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer nicht verursacht.

Bewertung: Am Standort entstehen durch den bestehenden Betrieb der Schachtanlage Asse II bereits Emissionen in einem für eine solche Anlage üblichen Umfang. Zusätzliche erheblich nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind durch das Änderungsvorhaben, insbesondere auf Grund der ausschließlich geplanten untertägigen Tätigkeiten und des Umfangs, nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet 3829-301 Asse oder weitere Natura 2000-Gebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.10.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II befinden sich keine Nationalparke und nationalen Naturmonumente.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Schachtanlage Asse II liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG WF041 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird der besondere Schutzzweck des LSG nicht berührt. Eine Neuversiegelung von Flächen oder zusätzliche Emissionen, insbesondere von Schall oder Licht, werden durch die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer nicht verursacht. Weitere LSG oder Biosphärenreservate befinden sich in der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II nicht.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich, insbesondere auf Grund der ausschließlich geplanten untertägigen Tätigkeiten, keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet LSG WF041, weitere LSG oder Biosphärenreservate, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befindet sich das nächstgelegene Naturdenkmal in der Umgebung der Schachtanlage Asse II in einer Entfernung von ca. 2 km im Siedlungsbereich von Remlingen (ND-WF-00024 Schwarzkiefer).

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Naturdenkmäler, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II zwei geschützte Biotop, das Gebiet GB-WF 3830/19 (Steinbruch nordöstlich der Schachtanlage Asse II sowie das Gebiet GB-WF 3830/06 (Fischteich an der K513).

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich, insbesondere auf Grund der ausschließlich geplanten untertägigen Tätigkeiten, keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Biotop GB-WF 3830/19, GB-WF 3830/06 oder weitere gesetzlich geschützte Biotop, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der näheren Umgebung der Schachtanlage Asse II befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung der Schachanlage Asse II sind keine gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin keine Gebiete betroffen, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer wird im bestehenden Grubengebäude der Schachanlage Asse II durchgeführt, welche zwischen den Ortschaften Remlingen, Wittmar, Mönchevahlberg und Groß Vahlberg liegt. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin liegt die Bevölkerungsdichte in der Samtgemeinde Elm-Asse bei 85 Einwohnern pro km², die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 1,5 km entfernt.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Auf dem Gelände der Schachanlage Asse II sind der Förderturm und eine Maschinenhalle als Einzeldenkmale gem. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz geschützt. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin sind keine landschaftsprägenden Denkmale im Bereich des Vorhabens vorhanden. Die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer wird unter Tage im bestehenden Grubengebäude der Schachanlage Asse II durchgeführt. Die auf dem Gelände der Schachanlage Asse II gelegenen Denkmale sind daher durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3 UVPG)

2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die geplante fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer unter Tage nicht zu besorgen. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ist das Gefährdungspotential der fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer auch bei Störfällen oder sonstigen Vorkommnissen sehr begrenzt. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass mögliche Auswirkungen solcher Ereignisse durch die im Alarmplan der Schachanlage Asse II vorgesehenen Maßnahmen nahezu vollständig minimiert werden.

Bewertung: Die überschlägige Prüfung der durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie dem möglicherweise betroffenen Gebiet oder den möglicherweise betroffenen Personen gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.11.2 Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Entfernung zu einer Landesgrenze von Schachanlage Asse II beträgt in jede Richtung über 200 km.

Bewertung: Erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.11.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 Anlage 3 UVPG)

Auf Grund von Art und Umfang des beantragten Änderungsvorhabens und den im Rahmen der durchgeführten überschlägigen Prüfung getroffenen Bewertungen ist maximal von geringer Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen auszugehen. Durch das Änderungsvorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf Grund der untersuchten Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen, nicht zu erwarten.

2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nr. 3.4 Anlage 3 UVPG)

Auf Grund von Art und Umfang des beantragten Änderungsvorhabens ist nur von einer vernachlässigbar geringen Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auszugehen. Durch das Änderungsvorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf Grund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nr. 3.5 Anlage 3 UVPG)

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass bedingt durch den Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6 Anlage 3 UVPG)

Das mögliche Zusammenwirken der fernhantierten Befahrung der MAW-Kammer mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wurde in Kap. 2.3 dieser Unterlage geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Zusammenwirken der möglichen

Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben Vorhabenträgerin sind durch die rein untertägige Durchführung des Änderungsvorhabens bereits die meisten möglichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Zudem werden verschiedene Maßnahmen zur Verminderung möglicher Auswirkungen getroffen, u. a. die Nutzung bestehender Infrastruktur insbesondere der Abluftfilteranlage. Im Rahmen der Emissions- und Immissionsüberwachung ob die Schutz- und Sicherheitsvorschriften im Rahmen des Vorhabens Schachanlage Asse II die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Bewertung: Im Rahmen der Planung des Änderungsvorhabens wurden Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen berücksichtigt. Geänderte oder zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Vorhabenträgerin wurden geeignete Angaben zur Durchführung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG vorgelegt. Diese wurden gem. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG überschlägig geprüft und bewertet. Es wurden im Rahmen der Vorprüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen durch die fernhantierte Befahrung der MAW-Kammer anhand der vorgelegten Unterlage führte zu dem Ergebnis, dass diese keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Auftrage